

U-11093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. ....399/IA

Präs.: 16. MAI 1990

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Elisabeth Wappis, Roppert, Fuchs, Posch,  
Dr. Ermacora, Fister, Dr. Khol, Leikam  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz vom .....1990, mit dem das  
Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom .....1990, mit dem das Bundesgesetz über  
militärische Auszeichnungen geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1989 über militärische Aus-  
zeichnungen (MAG), BGBl.Nr. 361/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 5 erhält die Absatzbezeichnung  
"(1)".

2. Im § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Als Verdienste im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere  
auch hervorragende Leistungen anlässlich der Kärntner  
Freiheitskämpfe 1918/19, sofern hiefür ein Anspruch auf eine  
Zulage nach dem Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970,  
BGBl. Nr. 194, besteht."

- 2 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, unter Verzicht auf die Erste Lesung den gegenständlichen Antrag dem Landesverteidigungsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

### ERLÄUTERUNGEN

Durch den heldenhaften Kampf der Kärntner Bevölkerung nach dem Zusammenbruch der Habsburger-Monarchie in diesem Raum ist die Durchführung einer Volksabstimmung und damit die freie Entscheidung für Österreich ermöglicht worden.

1990 jährt sich das Datum dieser Volksabstimmung zum 70. Mal. Daß die Leistungen jener Kärntner Abwehrkämpfer als Leistungen für die Republik Österreich zu werten sind ist unbestritten. Der Bundesgesetzgeber hat daher mit dem Kärntner-Kreuz-Zulagengesetz 1970, für jene Träger des nach den Statuten für das anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe als Erinnerungszeichen gestiftete Kärntner-Kreuz, die regelmäßige Gewährung einer Zulage (Ehrensold) beschlossen. Anlässlich der 60. Wiederkehr des Tages der Kärntner Volksabstimmung wurde die Zulage für das Jahr 1980 verdoppelt. Eine eigene Bundesauszeichnung war bis dato nicht gegeben.

Mit dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1989 wurde eine Bundesauszeichnung für hervorragende Leistungen auf militärischem Gebiet beschlossen. Durch den vorliegenden Antrag soll klargestellt werden, daß die durch die Verleihung des Kärntner Kreuzes erwiesene Tapferkeit anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe 1918/19 als Verdienst um die militärische Landesverteidigung gilt. Der 70. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung sollte zum Anlaß genommen werden, die noch lebenden Abwehrkämpfer mit einer Bundesauszeichnung zu würdigen.